

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 13. Mai 1954.**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT  
Baudirektion  
Kanton Zürich TBA  
PLANVERWALTUNG  
PBG  
Zollikon 0161-0109

1377. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 15. März 1954 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. August 1953 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Witellikerweg zwischen der Höhe- und der Schlossbergstrasse in Zollikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 14. August 1953 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 28. August 1953 keine Rekurse ein.

Beim Witellikerweg handelt es sich um eine Quartierstrasse untergeordneter Verkehrsbedeutung. Der für die Teilstrecke Witellikerstrasse-Schlossbergstrasse bereits genehmigte Baulinienabstand von 16 m genügt auch für die Fortsetzung bis zur Höhestrasse. Das Gefälle von 17% bei der Einmündung in die Höhestrasse lässt sich hinnehmen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 12. August 1953 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Witellikerweg zwischen der Höhe- und der Schlossbergstrasse in Zollikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 13. Mai 1954.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KB. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Archiv</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN